

DR. FELIX HUBER

RECHTSANWÄLTE

MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES · EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

DR. FELIX HUBER
LIC. IUR. NIKLAUS SCHWENDENER
LIC. IUR. THOMAS SPOERRI
LIC. IUR. HADRIAN ROSENBERG

BELLERIVESTRASSE 10
8008 ZÜRICH

TELEFON 044 387 50 00
TELEFAX 044 382 15 65
info@hra.ch
www.hra.ch

Frau
Susanne Otruba
Bäulistrasse 12
8049 Zürich

Zürich, 8. Oktober 2012
SP/rg

Mobilfunkantenne Orange – Urteil des Verwaltungsgerichts

Sehr geehrte Frau Otruba

In der Beilage sende ich Ihnen das Urteil des Verwaltungsgerichts in rubrizierter Angelegenheit. Nicht unerwartet hat das Gericht den Rekurs abgewiesen.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass mit der angeordneten Abnahmemessung hinreichend sichergestellt werden könne, dass der Immissions- und der Anlagegrenzwert eingehalten würden und dass im heutigen Zeitpunkt kein Anlass bestehe, der Anlage die Bewilligungsfähigkeit abzusprechen (Erw. 3.2, S. 5). Auch die weiteren Rügen, wonach aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse die Anlage- und Immissionsgrenzwerte überprüft werden müssten, sowie die Rüge betreffend das Ungenügen des Qualitätssicherungssystems wies das Gericht mit Verweis auf die hierzu einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts ab. Die Ausführungen des Gerichts sind soweit leicht verständlich geschrieben, weshalb ich vorerst auf eine weitergehende Kommentierung verzichte.

Die Verfahrenskosten von CHF 3'110.00 wurden den Beschwerdeführenden auferlegt. Immerhin sprach das Gericht der Orange keine Parteientschädigung zu. Es bleibt abzuwarten, ob sich Orange dagegen wehren wird.

Wie Sie der Rechtsmittelbelehrung entnehmen können, könnte gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts noch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht geführt werden. Die Frist hierzu läuft am 5. November 2012 ab. Von

einem Weiterzug ans Bundesgericht ist indessen aus heutiger Sicht zufolge Aussichtslosigkeit abzuraten.

Ich bedaure, Ihnen und Ihren Mitstreitern keinen erfreulicheren Bericht geben zu können. Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

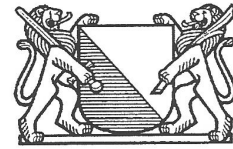


Thomas Spoerri

Beilage erwähnt

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich

1. Abteilung



VB.2012.00291

Urteil

der 1. Kammer

vom 26. September 2012

Mitwirkend: Verwaltungsrichter François Ruckstuhl (Vorsitz), Verwaltungsrichter Robert Wolf, Verwaltungsrichter Hans Peter Derksen, Gerichtsschreiber Martin Knüsel.

In Sachen

1. Martin **Zahnd**,
Am Wasser 83, 8049 Zürich,
2. Frank **Bühler**,
Grossmannstrasse 47, 8049 Zürich,
3. Renata **Cathomen**,
Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich,
4. Sebastian **Klemm**,
Tobeleggweg 24, 8049 Zürich,
5. Hans **Kollegger**,
Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich,
6. Susanne **Otruba**,
Bäulistrasse 12, 8049 Zürich,

7. **Thomas Strickler,**
Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich,
8. **Paula Stuis,**
Am Wasser 75, 8049 Zürich,

alle vertreten durch lic. iur. Thomas Spoerri, Rechtsanwalt,
Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich,

Beschwerdeführende,

gegen

1. **Orange Communications SA,**
Rue du Chaudray 4, case postale, 1020 Renens,
vertreten durch lic. iur. Amadeus Klein, Rechtsanwalt,
c/o Orange Communications SA, Hardturmstrasse 161,
8005 Zürich,
2. **Bausektion der Stadt Zürich,**
Amtshaus IV, 8021 Zürich,

Beschwerdegegnerinnen,

betreffend Baubewilligung,

hat sich ergeben:

I.

Die Bausektion der Stadt Zürich bewilligte der Orange Communications SA (Orange) mit Beschluss vom 5. Oktober 2010 die Erstellung einer GSM/UMTS-Mobilfunkbasisstation auf dem Gebäude Am Wasser 73, Grundstück Kat.-Nr. HG3620, in Zürich 10 – Höngg.

II.

Dagegen erhoben Martin Zahnd, Frank Bühler, Renata Cathomen, Sebastian Klemm, Hans Kollegger, Susanna Otruba, Neil Stiefel, Thomas Strickler, Paul Stuis, Michael Vetter sowie Markus und Cornelia Wartmann mit gemeinsamer Eingabe vom 10. November 2010 Rekurs an das Baurekursgericht und beantragten sinngemäss die Aufhebung der angefoch-

tenen Baubewilligung bzw. eventualiter die Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz. Das Baurekursgericht wies den Rekurs mit Entscheid vom 23. März 2012 ab.

III.

Mit gemeinsamer Beschwerde vom 8. Mai 2012 wandten sich Martin Zahnd, Frank Bühler, Renata Cathomen, Sebastian Klemm, Hans Kollegger, Susanne Otruba, Thomas Strickler und Pauli Stuis an das Verwaltungsgericht unter beantragten unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner die Aufhebung der Baubewilligung vom 5. Oktober 2010 und des Entscheids des Baurekursgerichts vom 23. März 2012.

Das Baurekursgericht beantragte am 23. Mai 2012 ohne weitere Bemerkungen die Abweisung der Beschwerde. Die Bausektion der Stadt Zürich am 11. Juni 2012 und die Orange Communications SA am 2. Juli 2012 schlossen ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde; letztere unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführenden.

Die Kammer erwägt:

1.

Die auf dem Giebeldach des Wohngebäudes am Wasser 73 projektierte Basisstation soll gemäss Standortdatenblatt vom 17. Juni 2010 mit drei Doppelantennen der Typen Kathrein 800-10510 (1x) und Kathrein 742-351 (2x) und einer Gesamtleistung von maximal 4'100 W_{ERP} betrieben werden. Zur Basisstation gehören zwei Richtfunk-Rundantennen. Das für die Anlagesteuerung benötigte technische Equipment soll im Gebäudeinnern untergebracht werden. Das Baugrundstück liegt in der Wohnzone W3.

2.

Der Schutz der Umwelt vor elektromagnetischer Strahlung wird im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) sowie in der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) geregelt. Die NISV regelt die Begrenzung von nieder- und hochfrequenten Strahlenemissionen, welche

durch den Betrieb ortsfester Anlagen, wozu auch Mobilfunkbasisstationen gehören, erzeugt werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a NISV). Gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Art. 13 USG wurden Immissionsgrenzwerte und in Umsetzung des Vorsorgeprinzips Anlagegrenzwerte festgelegt.

Gemäss Art. 4 NISV in Verbindung mit Ziff. 65 Anhang 1 NISV müssen Mobilfunkanlagen im massgebenden Betriebszustand an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) den Anlagegrenzwert einhalten. Als Orte mit empfindlicher Nutzung gelten gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (lit. a), öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze (lit. b) und diejenigen Flächen von unüberbauten Grundstücken, auf denen Nutzungen nach den Buchstaben a und b zugelassen sind (lit. c).

Die Ermittlung der Immissions- und Anlagegrenzwerte erfolgt mit Hilfe des vom BAFU entwickelten Berechnungsmodells für hochfrequente nichtionisierende Strahlen, den sogenannten Standortdatenblättern. Art. 11 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und 2 NISV verlangt Berechnungen einerseits beim strahlenmässig exponiertesten OKA (Ort für den kurzfristigen Aufenthalt von Menschen; Immissionsgrenzwert) und andererseits für jene drei Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN), an denen die elektromagnetische Strahlung am grössten ist (Anlagegrenzwert). Die Grenzwertberechnungen werden von den Mobilfunkgesellschaften durchgeführt und müssen zwingend Teil des Baugesuchs sein. Die kommunalen Baubehörden haben das jeweilige Standortdatenblatt zusammen mit den übrigen Baugesuchunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen oder von einer externen Fachstelle überprüfen zu lassen.

3.

3.1 Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Angaben im Standortdatenblatt für den OMEN 01c seien falsch. Für die Berechnung der Strahlenbelastung sei ein zu grosser horizontaler Abstand verwendet worden, da die Pläne eine mögliche Abschirmung des Dachs auf einer Länge von 12,5 m suggerierten. Eine solche Abschirmung sei indessen gar nicht realisierbar, weil die Distanz zum Nachbarhaus, Am Wasser 75, nur etwa 10 m betrage und der Eigentümer der Liegenschaft die Bewilligung für eine Abschirmung auf seinem Dach

für die restlichen ca. 2,5 m nicht erteilen werde. Die Berücksichtigung des tatsächlichen horizontalen Abstands zu OMEN 01c impliziere eine Überschreitung des Anlagegrenzwerts. Ein Baugesuch, welches fehlerhafte Daten im Standortdatenblatt enthalte, könne nicht als vollständig und korrekt betrachtet werden.

3.2 OMEN 1c wurde jenseits des Funkschattens platziert, welcher durch die zwischen den Gebäudeteilen der Liegenschaft Am Wasser 73 und 75 befindliche Brandmauer verursacht wird. Würde man OMEN 1c näher an die Grundstücksgrenze schieben, dürfte aufgrund der Brandmauer ein Dämpfungswert von mindestens 5 dB berücksichtigt werden (Vollzugsempfehlung zur NISV, S. 25), womit davon auszugehen ist, dass der zulässige Grenzwert auch dort eingehalten würde. Sodann wirkt sich die auf dem Standortgebäude anzubringende Abschirmung – auch wenn diese entgegen den Plänen nicht 12,5 m sondern lediglich rund 10 m beträgt – in diesem Bereich auch auf das Nachbargebäude abschirmend aus. Mit der gemäss Dispositiv-Ziffer I.5 der angefochtenen Baubewilligung verfügten Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage wird zudem überprüft, dass der Grenzwert bei OMEN 1c tatsächlich eingehalten wird. Mit der Abnahmemessung ist die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte hinreichend sichergestellt und besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, der Anlage die Bewilligungsfähigkeit abzusprechen.

4.

Im Weiteren machen die Beschwerdeführenden geltend, die internationale Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (IARC) habe Ende Mai 2011 hochfrequente elektromagnetische Felder in die "Kategorie möglicherweise krebserregend" heraufgestuft. Der Bundesrat habe daraufhin jedoch keine Präventionsmassnahmen erlassen. Angesichts dieser neuen Risikobeurteilung hochfrequenter elektromagnetischer Felder verstosse der Bau einer Mobilfunkantenne in einer Wohnzone mit hohem Kinderanteil gegen Art. 102 und 103 der Zürcher Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV). Gemäss Art. 102 KV hätten der Kanton und die Gemeinden für den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu sorgen. Art. 103 KV verpflichte den Kanton und die Gemeinden zur Erhaltung und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Bereits im Rekursverfahren hätten die Beschwerdeführenden geltend gemacht, dass auch die athermischen

Wirkungen von Mobilfunkanlagen berücksichtigt werden müssten. Das Baurekursgericht habe sich mit diesen Argumenten nicht auseinandergesetzt und dadurch den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt. Sodann seien auch Strahlenbelastungen unterhalb des Anlagengrenzwerts schädlich. Dies zeige sich beispielhaft an den erkrankten Kälbern des Bauers Hans Sturzenegger in Reutlingen nahe Winterthur. Auf dessen Hof habe von 1999 bis 2006 eine Mobilfunkantenne gestanden. In dieser Zeit sei es vermehrt zu Missbildungen bei neugeborenen Kälbern gekommen. In Anwendung des Vorsorgeprinzips und zum Schutz vor möglichen athermischen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung seien neben der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte weitere Massnahmen des Immissionsschutzes erforderlich.

4.1 Die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen im Sinn von Art. 11 Abs. 2 USG werden durch Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 NISV abschliessend geregelt. Die rechtsanwendenden Behörden können nicht im Einzelfall, gestützt auf das Vorsorgeprinzip des **Umweltschutzgesetzes oder aus anderen Gründen, eine noch weiter gehende Begrenzung verlangen** (BGE 126 II 399 E. 3c). Wenn die Grenzwerte eingehalten sind, besteht deshalb aus umweltrechtlicher Sicht ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

4.2 Die Anlage- und Immissionsgrenzwerte der NISV wurden vom Bundesgericht bereits wiederholt akzessorisch auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit geprüft. Das Gericht kam stets zum Schluss, die Verordnung halte sich an den vom USG vorgezeichneten Rahmen des Immissionsschutzes und sei verfassungs- bzw. gesetzeskonform (grundlegend BGE 126 II 399 E. 4; in jüngerer Zeit BGr, 6. Juli 2009, 1C_45/2009, E. 3.2; BGr, 7. April 2009, 1C_282/2008, E. 4). Ebenfalls wurde vom Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten, dass auch neuere Forschungen keine wissenschaftlich genügenden Erkenntnisse hervorgebracht haben, welche einen hinreichenden Zusammenhang zwischen der Exposition durch Mobilfunkbasisstationen und schädlichen oder lästigen Einwirkungen herstellen (BGr, 6. Juli 2009, 1C_45/2009, E. 3.2; mit Hinweis auf BAFU, Hochfrequente Strahlung und Gesundheit; Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich, 2. A., Bern 2007, www.bafu.admin.ch/publikationen). Im Übrigen ist es in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörden und nicht der Gerichte, die wissenschaftliche Forschung sowie

die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen (BGr, 6. Juli 2009, 1C_45/2009, E. 3.2; BGr, 30. April 2008, 1C_316/2007, E. 5.1). Für eine Berücksichtigung möglicher Auswirkungen athermischer Strahlung oder von Strahlenbelastungen unterhalb der Grenzwerte besteht somit kein Spielraum. Dementsprechend lassen sich auch aus den Bestimmungen von Art. 102 f. KV keine weiter gehenden Ansprüche zur Immissionsbegrenzung ableiten.

5.

Schliesslich machen die Beschwerdeführenden geltend, das vom Bund vorgeschriebene Qualitätssicherungssystem gewähre keinen wirksamen Schutz vor kurzfristigen Überschreitungen des Anlagegrenzwerts. Die Nachbarn hätten jedoch einen Rechtsanspruch darauf, dass die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt sei. Dieser Schutz dürfe nicht einfach der Selbstkontrolle der Netzbetreiber überlassen werden. Auch seien eine zuverlässige Messung der Feldstärke des komplizierten breitbandigen UMTS-Signals und deren direkter Vergleich mit dem Anlagegrenzwert mit den heutigen Messgeräten nicht möglich, demzufolge von beträchtlichen Unsicherheiten auszugehen sei.

5.1 Die Qualitätssicherungssysteme (QS-Systeme) der schweizerischen Mobilfunkgesellschaften wurden entwickelt, um die vom Bundesgericht (vgl. BGr, 10. März 2005, 1A.160/2004, URP 2005 S. 576) geforderte bessere Kontrolle des Betriebs von Mobilfunkantennen zu ermöglichen und insbesondere sicherzustellen, dass bewilligte Sendeleistungen und Senderichtungen eingehalten werden. Gestützt auf eine Expertise des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) vom 30. September 2005 erliess das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 16. Januar 2006 ein Rundschreiben mit Empfehlungen und Auflagen, welche die QS-Systeme zu erfüllen haben. Demnach müssen die relevanten Antenneneinstellungen zu Kontrollzwecken in einheitlich aufgebauten Datenbanken implementiert und dort laufend aktualisiert werden.

5.2 Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, dass die QS-Systeme der schweizerischen Mobilfunkgesellschaften sachgerecht und rechtsgenügend sind, weshalb auf die im Baugesuch deklarierten Antennenleistungen abgestellt werden darf (u. A. BGr, 7. April 2009, 1C_282/2008, E. 3.1–3.5). So hat es ausgeführt, die Eigenverantwortung der Betrei-

ber sei als wesentliche Voraussetzung für einen bewilligungskonformen Betrieb unverzichtbar, da die Behörden nicht jede der über 10'000 Mobilfunksendeanlagen in der Schweiz in jedem technischen Detail kennen und – vollständig unabhängig von den Betreibern – dauernd überwachen könnten. Immerhin würden schon heute alle Daten, die von der Netzzentrale aus gesteuert werden könnten, von dieser automatisch an die QS-Datenbank weitergegeben, weshalb insoweit fehlerhafte Eingaben ausgeschlossen seien (BGr, 7. April 2009, 1C_282/2008, E. 3.4).

5.3 Sodann verfügt das QS-System über eine automatisierte Überprüfungsroutine, die einmal pro Arbeitstag die effektiv eingestellten Sendeleistungen und -richtungen sämtlicher Antennen des betreffenden Netzes mit den bewilligten Werten bzw. Winkelbereichen vergleicht. Das QS-System erfasst demnach nicht nur die Sendeleistung, sondern sämtliche für die nichtionisierende Strahlung massgeblichen Parameter. Insbesondere ist auch eine Kontrolle der Senderichtungen möglich (zum Ganzen BGr, 6. September 2006, **1A.57/2006**, E. 5.1 f., ZBI 108/2007, S. 453 ff.). Die von der Beschwerdeführerin befürchtete Leistungserhöhung über das bewilligte Mass hinaus wäre somit erkennbar. Zudem überprüft die städtische NIS-Fachstelle die Ergebnisse der behördlich angeordneten Abnahme- und Kontrollmessungen und lässt an kritischen Orten unangemeldete Kontrollmessungen vornehmen.

5.4 Nach dem Gesagten bietet das QS-System der privaten Beschwerdegegnerin Gewähr dafür, dass die bewilligten Parameter und damit die massgeblichen Grenzwerte eingehalten werden. Es besteht für das Verwaltungsgericht kein Anlass, von der mehrfach bestätigten und aktuellen Einschätzung des Bundesgerichts abzuweichen.

5.5 Was die Rüge, die UMTS-Strahlung könne nicht genau gemessen werden, betrifft, lässt das Bundesgericht die bestehenden Messverfahren und -geräte in konstanter Rechtsprechung genügen (BGr, 27. April 2010, 1C_154/2009, E. 4.2, mit Hinweisen). Gemäss einer Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 23. Januar 2007 haben vom METAS organisierte Vergleichsmessungen ergeben, dass die Signale von UMTS-Antennen zuverlässig gemessen werden können. Demnach ist die Streuung der Resultate von code-selektiven UMTS-

Messungen mit jener der Messung von GSM-Signalen vergleichbar (<http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de&msg-id=10310> und www.metas.ch/2006-218-598). Es besteht somit auch bezüglich der Messverfahren keine Veranlassung, von der zitierten Rechtsprechung abzuweichen.

6.

Zusammenfassend ergibt sich die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Mangels besonderen Aufwands im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG ist der privaten Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demgemäss erkennt die Kammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 3'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 110.-- Zustellkosten,
Fr. 3'110.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführenden je zu einem Achtel unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag aufzuerlegen.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

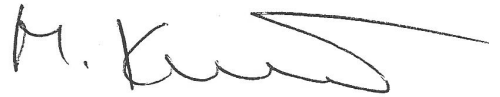
6. Mitteilung an:

- a) die Parteien;
- b) das Baurekursgericht;
- c) den Regierungsrat;
- d) das Bundesamt für Umwelt.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:



Versandt: - 4. Okt. 2012